



Michael Greve. *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren.* Frankfurt/M. u.a.: Peter Lang, 2001. 438 S. ISBN 978-3-631-38475-6.



Michael Greve

Der justitielle
und rechtspolitische Umgang
mit den NS-Gewaltverbrechen
in den sechziger Jahren



Reviewed by Guillaume Mouralis

Published on H-Soz-u-Kult (February, 2002)

M. Greve: Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren

Die als Doktorarbeit vorgelegte Studie von Michael Greve behandelt einen relativ neuen Gegenstand der zeitgeschichtlichen bzw. politikwissenschaftlichen Forschung, nämlich die Aufarbeitung der NS-Verbrechen durch die bundesrepublikanische Strafjustiz. Die Anzahl von Dissertationen zu diesem Thema nimmt seit kurzem zu. Ein Überblick der laufenden Dissertationen und Projekten bietet Michael Greve auf seiner Webseite (<http://www.michael-greve.de/main.htm>) an. Im Anschluss an zahlreiche Arbeiten, die sich mit diesem Thema im Rahmen einer allgemeineren Fragestellung (Vergangenheitsbewältigung oder politik) auseinander gesetzt haben, hat M. Greve den « justitiellen und rechtspolitischen Umgang mit den NS-Verbrechen in den sechziger Jahren » gründlich untersucht. Im Sinne von Norbert Freis « Umkehrung der Perspektive » Freis, N.: Die Rückkehr des Rechts. Justiz und Zeitgeschichte nach dem Holocaust eine Zwischenbilanz, in: Bauerkamp u. a. (Hrsg.): Doppelte Zeitgeschichte. Deutsch-deutsche Beziehungen 1945-1990, Bonn 1998, S. 419. versucht er, die strafrechtliche Leistung bei der Vergangenheitsbewältigung zu historisie-

ren. Dabei ist es ihm gelungen, seine Argumentation auf drei eng miteinander verbundenen Ebenen zu führen: Berücksichtigt werden sowohl die strafrechtliche Praxis (insbesondere die Rechtsprechung), die sozialhistorischen Merkmale des Juristenstandes als auch die vor allem vom Bundestag ausgeübte Rechtspolitik.

Das Buch ist in fünf Kapiteln gegliedert, die dem geschichtlichen Zeitablauf grob entsprechen. Das erste Kapitel befasst sich mit dem « Beginn systematischer Strafverfolgung », wobei der Verfasser die Gründung der Zentralen Stelle Ludwigsburg 1958 und die Reaktionen darauf im justitiellen bzw. politischen Kontext zu beleuchten versucht. Der Druck aus dem Ausland soll bei der Entscheidung der Justizministerkonferenz von Bad Harzburg (Oktober 1958) eine wichtige Rolle gespielt (51) und die ostdeutsche Braunbuch-Kampagne den Anstoß für diese Entscheidung gegeben zu haben. Der rechtspolitischen Absicht, eine systematische Strafverfolgung in Gang zu bringen, standen jedoch zahlreiche Hindernisse im Wege: Neben der auf den außerhalb der damaligen BRD begangenen Verbrechen beschränkten Zu-

st ndigkeit der Zentralen Stelle trugen die mangelnde Bereitschaft der Strafverfolgungsbeh rden, die allgemeine Einstellungspraxis und nicht zuletzt die Verj hrung von Totschlag 1960 dazu bei, dass die Ergebnisse geringf gig blieben.

Das zweite Kapitel ist der gescheiterten Auseinandersetzung mit den NS-Justizverbrechen gewidmet. Dabei handelt es sich um ein zentrales Problem: Man konnte von den Staatsanw lten und Richtern kaum erwarten, da  sie die NS-Verbrechen ernsthaft verfolgen w rden, wenn ein Teil der Zunft in das NS-Regime verwickelt war und die betreffenden Juristen zwischen 1933 und 1945 dem Justizapparat (und a fortiori den Sondergerichten) 1945 angeh rten. Denn diese Angeh rigkeit brachte h ufig eine schweigende Zustimmung mit den Grunds tzen des NS-Regimes mit sich. Zudem wurden mit der Revision der von den Alliierten gef hrten Teils uberung der Justiz in den f nfziger Jahren die meisten Richter und Staatsanw lte wieder eingestellt. Abgesehen von einigen Ausnahmen wurden weder die Justizverbrechen - haupts chlich die zahlreichen Todesstrafen strafrechtlich bew rtigt noch die  belasteten  Richter bzw. Staatsanw lten aus dem Dienst entfernt.

Nach dem BGH-Urteil 1956 im Fall Huppenthoken und Thorbeck (105) waren einerseits alle Versuche, die Justizverbrechen zu verfolgen, gescheitert, wie es das Rehse-Urteil zehn Jahre sp ter noch best tigt hat. Andererseits fehlte der politische Wille, eine gr ndliche S uberung des Standes durchzuf hren. Darauf weist die Neufassung des deutschen Richtergesetzes 1961 hin. Als Antwort auf die ostdeutsche Braunbuchkampagne gegen die NS-Blutrichter entschied der Gesetzgeber nur, dass die belasteten Richter freiwillig in den Ruhestand gehen k nnten, wobei die Einsch tzung der Belastung den Betroffenen oblag.

Im dritten Kapitel (Zur Strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Gewaltverbrechen) untersucht der Autor die h chste Rechtsprechung in bezug auf NS-Verbrechen und die kritische Auseinandersetzung mit dieser Judikatur. Das Hauptmerkmal dieser Rechtsprechung war die Ausnutzung der mildernden Rechtskategorien. Nach dem Ulmer Einsatzgruppenprozess und der Einleitung systematischer Ermittlungen zeichnete sich in der NS-Gewaltverbrechen-Judikatur die Tendenz ab, NS-Verbrecher immer h ufiger als Gehilfen statt als T ter zu qualifizieren (145). Die Kritik an dieser Judikatur wurde nach dem Staschinskij-Urteil (19. Oktober 1962) deutlich als der BGH die Qualifizierung eines eigenh ndigen M rders als T ter in einer totalit ren

Gesellschaft - in dem Fall ging es um die Sowjetunion - zum Ausnahmefall machte (172). Trotz der kritischen Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung auch in Juristenkreisen - haben weitgehend die Schwurgerichte NS-Verbrecher als Gehilfen verurteilt, was die Zumesung von mildernden Strafen erlaubte.

Der Autor verdeutlicht im vierten Kapitel (Schlussstrich oder Weiterverfolgung? Der rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen), dass 1964/1965 eine wichtige Wende eingetreten zu sein scheint. Der Druck aus dem Ausland, wie auch die bevorstehende Verj hrung von Mord, f hrten nach 1962 zu einer gewissen Intensivierung der Strafverfolgung. Zwei rechtspolitische Entscheidungen gaben einen entscheidenden Ansto  zur Fortsetzung der Strafverfolgung von NS-Verbrechen: Nach der zweiten Verj hrungsdebatte stimmte der Bundestag einem Gesetz (23.3.1965) zu, demzufolge die Verj hrung von Mord auf den 8.5.1969 verschoben wurde (formell handelt es sich nicht um eine Verl ngerung der zwanzigj hrigen Frist, sondern um eine Verschiebung des Anfangstermins vom 8.5.1945 auf den 8.5.1949). Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg, deren Zust ndigkeit auf die im Inland ver bten NS-Verbrechen in Dezember 1964 erweitert wurde (300), ist nach dem 2. Verj hrungsgesetz gr ndlich reorganisiert worden: Sie wurde mit mehr Angestellten (bis zu 50 Staatsanw lten) und h heren finanziellen Mitteln ausgestattet. Ihre Bedeutung als Informationsstelle stieg auch dadurch, dass die Beschaffung von Beweismaterial (vor allem in den Ostblockl ndern) zu einer ihrer wichtigsten Aufgaben wurde (345-346).

Trotz der allgemeinen Tendenz, die Verfolgung von NS-Verbrechen zu intensivieren, blieb in der ersten H lfte der sechziger Jahren sowohl in der justitiellen Praxis als auch auf der politischen Ebene umgekehrt die Neigung bestehen, diese Verbrechen zu exkulpieren und sogar zu amnestieren. Wie im 5. Kapitel aufgef hrt, hatte das in der zweiten H lfte des Jahrzehnts einige Erfolge. Zwar wurde 1969 ein zweites Mal die Verj hrung von NS-Verbrechen vom Bundestag (dieses Mal um 10 Jahre) verschoben, aber kurz davor fand eine Amnestie durch die Hintert r (358) statt: Durch die Neufassung des   50 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (1. Oktober 1968) profitierten alle Gehilfen zum Mord, die ohne T terwillen handelten und deren Taten weder grausam und heimt ckisch waren (360), von einer Ver nderung der Verj hrungsfristen. Da sie in diesem Fall h chstens zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden konnten, sollten nun ihre Verbrechen seit dem 8. Mai 1960 verj hrt sein. Die Folgen dieser ver-

steckten Amnestie waren erheblich. Sie f hrte vor allem zugunsten vieler Schreibtisch ter zu zahlreichen Verfahrenseinstellungen. Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wurde beispielsweise die Aufkl rungsarbeit der T tigkeit des RSHA und seines Umfeldes fast aufgegeben (388).

Diese gr ndliche Arbeit, die sich auf eine breite Dokumentation st tzt, f hlt eine L cke der zeitgeschichtlichen Forschung. Man h tte dennoch eine koh rentere Argumentation, d. h. ein deutliches Herausstellen der Verbindungen zwischen den verschiedenen Ebenen (Praxis, Sozialgeschichte des Standes und Rechtspolitik) und vielleicht die Ber cksichtigung einer weiteren Ebene erwarten k nnen. So kann man sich fragen, wie sich die Rechtspolitik in den breiteren Rahmen der Vergangenheitspolitik (im Sinne von N. Frei) einbezieht. Bei der allgemeinen Gliederung h tten die wichtigsten Wendepunkte (1958, 1965, 1969) klarer betont und beleuchtet werden k nnen.

Hinzu kommen einige Unklarheiten, was zum Beispiel die Statistik betrifft: Es fehlt eine zusammenfassende Zahlentabelle (Anzahl der Vorermittlungen der Zentralen Stelle, der Anklageerhebungen, der tats chlichen Verurteilungen und der Verfahrenseinstellungen). Durch die Aufschl sselung aller Daten nach Verbrechenskomplexen und Zeitr umen h tten die besonderen Merkmalen der untersuchten sechziger Jahren hervorgehoben werden k nnen).

Manchmal ist der Kontext einiger politischen und vor allem justitiellen Entscheidungen unzureichend erl utert. Warum z. B. hat der BGH nach einer z gernden Rechtsprechung das f r die k nftige Exkulpation der Justizverbrechen entscheidende Huppenthoken-Urteil gerade 1956 gef llt?

Auch h tte eine vergleichende Fragestellung die Auseinandersetzung mit einigen, aus der Sicht des Rezensent entscheidenden Fragen erm glicht: Warum hat sich die Bundesrepublik auf Dauer geweigert, den in-

ternationalen, zum ersten Mal im Londoner Abkommen 1945 definierten, Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit in ihr Strafgesetzbuch einzubeziehen. Dieser h tte dank seiner zwei Hauptmerkmale (R ckwirkende Anwendung und Unverj hrbarkeit) viele Probleme gel st. Man h tte sich die Verj hrungsdebatten und die dubi se Deutung der damaligen Verh ltnisse zum Vorteil der Angeklagten erspart. Die Instrumentalisierung des Rechtsstaates als Milderungs- und sogar Exkulpierungswerkzeug zum Vorteil zahlreicher Massenm rder ist einer der erstaunlichsten Aspekte dieser Geschichte. Demzufolge fehlen dem Buch von M. Greve R ckblicke in die Fr hgeschichte einiger l hmender rechtsstaatlicher Bestimmungen wie z. B. die Verj hrungsregeln (und die damit verbundene Entscheidung einer Verj hrungsruhe bis 1945). Es w re auch interessant gewesen (war aber vielleicht im Rahmen dieser Arbeit nicht m glich), Vergleichspunkte vorzulegen: Ist z. B. die S uberung weiterer Beamtengruppen (Polizisten, Lehrer, usw.) genauso misslungen wie die der Juristen? Kann man das Fehlen an Bereitschaft und die skandal sen Entscheidungen der bundesrepublikanischen Justiz nur als ein deutsches Problem verstehen? Die S uberung der Richter und Staatsanw lte in einigen vom NS-Reich besetzten L ndern ist lange Zeit gleichfalls bescheiden gewesen, obwohl sie wahrscheinlich auf Dauer strenger war. Im franz sischen Fall siehe z. B.: Rouso, H.: L puration. Die politische S uberung in Frankreich, in: Henke, K.-D. und Woller, H. (Hrsg.): Politische S uberung in Europa, DTV, M nchen 1991, S. 192-240; Kaplan, A.: Intelligence avec l'ennemi. Le proc s Brasillach, Gallimard, Paris 2001. Wenn man andere L nder betrachtet, stellt man fest, da  die f nfziger Jahre ebenso ein Jahrzehnt des Vergessens bzw. der Amnestien waren. Rouso, H., op. cit. Eine Intensivierung der Strafverfolgung in den sechziger Jahren fand nach Kenntnis des Rezensenten vor allem in der BRD statt. Wenn  berhaupt, wurden Nachkriegsverfahren in einst okkupierten L ndern wie Frankreich oder den Niederlanden viel sp ter wiederer ffnet.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Guillaume Mouralis. Review of Greve, Michael, *Der justitielle und rechtspolitische Umgang mit den NS-Gewaltverbrechen in den sechziger Jahren*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. February, 2002.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=16353>

Copyright © 2002 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.